

Anmeldung

**Bitte beachten Sie die
geänderte Aufbauregelung!**
(siehe Teilnahmebedingungen Punkt 5)

1. bis 3. Februar 2019

Bitte zurücksenden an:
MESSE BREMEN & ÖVB-Arena
M3B GmbH
Findorffstraße 101
28215 Bremen
E-Mail: info@classicmotorshow.de
FAX: +49 (0) 421 3505 566

Firma

Ansprechpartner/in

Straße, Postfach

PLZ, Ort **Land**

Telefon **Telefax**

E-Mail

Homepage

USt-ID (Pflichtangabe für Aussteller aus dem EU-Ausland)
Abweichende Rechnungsanschrift:

Standnummer Vorjahr: _____

Verkaufsausstellung bis 100m² (Hallen 4, 5 oder 6)	Front [m]	Tiefe [m]	Fläche [m ²]	Preis [€]
Reihenstand (1 Seite offen) 42,00 €/m²				
Eckstand / Wandstand (2 Seiten offen) 46,00 €/m²				
Kopfstand (3 Seiten offen) 48,00 €/m²				

Verkaufsausstellung ab 100m² (Hallen 4, 5 oder 6)	Front [m]	Tiefe [m]	Fläche [m ²]	Preis [€]
Eckstand / Wandstand (2 Seiten offen) 40,00 €/m²				
Kopfstand (3 Seiten offen) 42,00 €/m²				
Blockstand (4 Seiten offen) 44,00 €/m²				

Präsentierte Produkte bzw. Dienstleistungen: _____

Zugelassen werden nur Fahrzeuge bis Bj. 1989, bis Bj. 1999 nur nach vorheriger Genehmigung durch die Messeleitung!
In der Gebühr für die Ausstellungsfläche sind der AUMA-Beitrag von 0,60 €/m² und die der Standfläche entsprechende Anzahl Ausstellerausweise (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) enthalten. **Bitte beachten Sie, dass die Gebühr für die Ausstellungsfläche keine Trennwände, Teppich, Strom oder sonstige Ausstattung enthält.** Für die Bestellung von Standausstattung erhalten Sie nach Erhalt Ihrer Standbestätigung unser Serviceheft.
In den Hallen 4, 5 und 6 ist es Pflicht, den Stand mit Teppich o.ä. Bodenbelägen auszustatten.

Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis

Die Gebühr von 20,00 € je Aussteller ist bindend und beinhaltet den Eintrag im Messe-Magazin und im Internet

20,00 €
 Pflichteintrag mit Logo (optional buchbar)

 zzgl. **40,00 €**

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Ergänzend und nachrangig zu dieser Anmeldung gelten in der Reihenfolge ihrer Nennung die Besonderen Teilnahmebedingungen der MESSE BREMEN für die Veranstaltung BREMEN CLASSIC MOTORSHOW (Stand 04/2018), die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA Mitglieder (Stand 11/2009) und die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN (Stand: 03/2018).

Anmeldung Mitaussteller

1. bis 3. Februar 2019

Bitte zurücksenden an:
 MESSE BREMEN & ÖVB-Arena
 M3B GmbH
 Findorffstraße 101
 28215 Bremen
 E-Mail: info@classicmotorshow.de
 FAX: +49 (0) 421 3505 566

Firma (Hauptaussteller)

Ansprechpartner/in

1. Mitaussteller

Verkaufsausstellung 170,00 €

 Firma

 Telefon

 Telefax

 Ansprechpartner/in

 E-Mail

 Straße/Postfach

 Homepage

 PLZ, Ort

 Land

 USt-ID (Pflichtangabe für Aussteller aus dem EU-Ausland)

2. Mitaussteller

Verkaufsausstellung 170,00 €

 Firma

 Telefon

 Telefax

 Ansprechpartner/in

 E-Mail

 Straße/Postfach

 Homepage

 PLZ, Ort

 Land

 USt-ID (Pflichtangabe für Aussteller aus dem EU-Ausland)

3. Mitaussteller

Verkaufsausstellung 170,00 €

 Firma

 Telefon

 Telefax

 Ansprechpartner/in

 E-Mail

 Straße/Postfach

 Homepage

 PLZ, Ort

 Land

 USt-ID (Pflichtangabe für Aussteller aus dem EU-Ausland)

Alle Mitaussteller müssen angemeldet sein. Die Gebühr wird dem Hauptaussteller berechnet. Sie beinhaltet den Pflichteintrag sowie einen Ausstellerausweis für den Mitaussteller.
Nicht angemeldete Mitaussteller werden dem Hauptaussteller mit jeweils 500,00 € in Rechnung gestellt.

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstätte, Stand: 11/2009) sowie - wiederum nachrangig - die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand: 3/2018). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie den Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter / Veranstaltungsort

MESSE BREMEN & ÖVB-Arena
M3B GmbH
Findorffstraße 101, D-28215 Bremen
Tel.: +49 (0) 421/3505-525
Fax: +49 (0) 421/3505-566
E-Mail: info@classicmotorshow.de
www.classicmotorshow.de

3) Öffnungszeiten

1. – 3. Februar 2019

Für **Besucher:** 9:00 bis 18:00 Uhr
Für **Aussteller:** 8:00 bis 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist den Ausstellern der Aufenthalt in den Ausstellungs- und Markt-bereichen der Veranstaltung nicht gestattet.

4) Anmeldung

Anmeldeschluss: 1. November 2018

Bitte benutzen Sie für die Anmeldung die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Formulare. Mit der Übersendung der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber MESSE BREMEN ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne das insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Mit Übersendung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Techn. Richtlinien sowie die allg. Teilnehmerrichtlinien der IDFA zur Veranstaltung in der jeweils aktuellen Version an.

5) Aufbau

Mittwoch, 30.1. von 8:00 bis 20:00 Uhr

Donnerstag, 31.1. von 8:00 bis 20:00 Uhr

Der Aufbau am Mittwoch, 30.01. ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die MESSE BREMEN kostenfrei möglich. Einen unangemeldeten vorgezogenen Aufbau berechnen wir mit 150 € je Aussteller. (Ausnahme Halle 8: Hier ist der Aufbau ausschließlich am Donnerstag, 31.1.2019 möglich).

Nach individueller Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen möglich. Der Aufbau muss spätestens am **31. Januar 2019 um 20:00 Uhr** beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am 31.1.2019 bis 14:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann

der Veranstalter anderweitig über den Stand verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird. Die der Messeleitung dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen.

6) Abbauzeiten

Sonntag, 3. Februar 2019: 19:00 - 22:00 Uhr
Montag, 4. Februar 2019: 8:00 - 14:00 Uhr

7) Nomenklatur

Zugelassen sind Exponate zum Thema klassische Fahrzeuge bis **Baujahr 1989**.

(Bis Baujahr 1999 nur mit vorheriger Genehmigung seitens der Messeleitung.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messeleitung das Recht vor, Fahrzeuge abseits dieser Regel vor Beginn der Messe von der Ausstellungsfläche entfernen zu lassen).

Restaurierte & unrestaurierte Automobile, Motorräder, Mopeds, LKW, Busse, Schlepper, Motoren; Nachfertigungen; Ersatz- und Neuteile; Werkzeuge & Werkstatteinrichtungen, Zubehör, Karosseriebau & Innenausstattung; Motoren-, Fahrwerks- und Elektrotechnik; Technische und fahrzeugbezogene Dienstleistungen; Pflege- und Reinigungsmittel; Öle & Schmierstoffe; Literatur; Spielzeug & Modelle, Dekorationen & fahrzeugbezogene Kunst; Bekleidung & Accessoires.

8) Zulassung

Ein Vertrag über die Teilnahme kommt nur nach schriftlicher Zulassung – auch per E-Mail/Fax - durch die MESSE BREMEN zustande. Zur Ausstellung können nur Firmen, Verbände, Clubs, Interessengemeinschaften und Institutionen zugelassen werden, die der Thematik sowie der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehende Ziffer 7) entsprechen. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. **Die Aufnahme anderer Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller* und mit vorheriger Zustimmung von MESSE BREMEN möglich. Die Mitaussteller* sind mit kompletter Anschrift auf der Anmeldung zu registrieren.** (*"Mitaussteller" bezeichnet einen Aussteller, der mit dem Einverständnis des Messeveranstalters auf dem Stand des Hauptausstellers mit eigenen wirtschaftlichen Gütern und eigenem Personal präsent ist.) Die Anmeldung von gewerblichen Mitausstellern im Rahmen von Clubständen oder (Medien-) Kooperationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Messeleitung gestattet. Die folgende Gebühr wird dem Hauptaussteller berechnet: Verkaufsausstellung/Clubstände je 170,00 € zzgl. MwSt., Teilemarkt/Ambiente je 60,00 € zzgl. MwSt. Wird ein Mitaussteller nicht vor Veranstaltungsbeginn angemeldet, zahlt der Hauptaussteller 500,00 € (Verkaufsausstellung/ Clubs) und 150,00 € (Teilemarkt/Ambiente) zzgl. MwSt. je Mitaussteller. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

9) Standflächenmiete

Verkaufsausstellung bis 100m²:

Reihenstand	42,00 €/m ²
Eckstand	46,00 €/m ²
Kopfstand	48,00 €/m ²
Preis inkl. 0,60 €/m ² AUMA-Beitrag	

Verkaufsausstellung ab 100m²:

Eckstand	40,00 €/m ²
Kopfstand	42,00 €/m ²
Blockstand	44,00 €/m ²

Preis inkl. 0,60 €/m² AUMA-Beitrag

Teilemarkt:

Je Einheit (3x3 m=9 m ²):	
Reihenstand	85,00 €
Eck- / Wandstand	93,00 €
Kopfstand	97,00 €
Blockstand	100,00 €
Preis inkl. 0,60 €/m ² AUMA-Beitrag	

Ambiente:

Je Einheit (3x3 m=9 m ²):	
Reihenstand	110,00 €
Eck- / Wandstand	120,00 €
Kopfstand	125,00 €
Blockstand	129,00 €
Preis inkl. 0,60 €/m ² AUMA-Beitrag	

Junge Klassiker:

Pro Stellplatz:
150,00 € zzgl. MwSt. für Privatpersonen.
300,00 € zzgl. MwSt. für gewerblich. Händler.

Clubs:

Oldtimerclubs/ IG/ Museen/ private Sammler erhalten eine kostenfreie Standfläche auf Einladung des Veranstalters. Eine Anmeldung ist noch keine verbindliche Zusage für eine Standfläche. Die Entscheidung über die Standortvergabe wird erst nach Anmeldeschluss getroffen. Der Club/ IG/ private Sammler/ das Museum erhält danach unaufgefordert eine Zu- oder Absage durch den Veranstalter. Es dürfen am Stand nur Produkte verkauft, beworben oder angeboten werden, die keinen kommerziellen Zweck erfüllen und nur unmittelbar mit dem Club in Verbindung stehen, z.B. Club-T-Shirts, Club-Aufkleber, etc. Der Verkauf von Fahrzeugen aller Art sowie von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Bei Missachtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zzgl. MwSt. je ausstellendem Club fällig. Die Clubstände in der Halle 2 werden durch die MESSE BREMEN kostenfrei mit Teppich ausgelegt.

Fahrzeughörse im Parkhaus:

Einstellplätze im Parkhaus der MESSE BREMEN 94,00 € zzgl. 6,00 € AUMA-Beitrag = 100,00 € inkl. MwSt. Bei Verfügbarkeit ist eine Anmeldung für die private Fahrzeughörse auch nach dem 1. November 2018 möglich.

10) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Strom, Trennwände, Teppich, usw. müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und Abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum **13. Dezember 2018** erfolgen. Die MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden nach der schriftlichen Zulassung durch die MESSE BREMEN zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung, Standreinigung sowie Versicherung des Standes und seiner Exponate obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

11) Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zulassung durch Übersendung der Teilnahmebestätigung. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Rechnung genannten Frist ohne Abzüge an MESSE BREMEN zu begleichen. Bevor der Aussteller seine Rechnungen nicht bezahlt hat, kann er den Standplatz nicht beziehen.

Aussteller aus dem EU-Ausland sind verpflichtet Ihre Ust.-ID. anzugeben, wenn Sie von der deutschen Ust. befreit sein wollen.

Von Ausstellern aus dem Nicht-EU-Ausland ist hierfür die Einreichung einer Unternehmensbescheinigung erforderlich.

Rechnungskorrekturen: Bitte geben Sie uns die korrekte Rechnungsadresse, sowie nötige Bestellnummern an. Sollte eine nicht korrekte Rechnungsadresse angegeben werden, erheben wir für die Neuausstellung der Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 netto.

12) Rücktritt & Nichtteilnahme d. Ausstellers

Nach der schriftlichen Zulassung durch die MESSE BREMEN hat der Aussteller die volle Miete auch dann an den Veranstalter zu zahlen, wenn er vom Vertrag zurücktritt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, so sind 50% der Miete bzw. innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100% der Miete zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklärt. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen (ganz oder teilweise) vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet (Betriebspflicht). Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete, mind. 1.000,00 € fällig.

Werden Fahrzeuge, die für den Bereich „Junge Klassiker“ bereits durch das Gremium geprüft und zugelassen/bestätigt wurden, vor Veranstaltungsbeginn durch den Anbieter zurückgezogen oder verkauft, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,00 € fällig.

13) Sicherheitsvorschriften

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer, von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein. Das Öffnen des Tankeinfüllstutzens durch unbefugte Personen muss ausgeschlossen werden. Die Fahrzeugbatterie(n) ist (sind) abzuklemmen, die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereit zu halten. Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. In besonderen Fällen und nur in Absprache mit der MESSE BREMEN können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden. Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg. Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller. Die MESSE BREMEN kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschergeräte, Notausgänge und Hinweisschilder

müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

14) Reinigung/Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen (Ölpappen sind kostenfrei im Messebüro erhältlich). Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von Ihnen produzierten Abfall auf eigene Kosten in getrennten Fraktionen zu sammeln und zu entsorgen.

15) Aufbau/Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisungen gebunden. Bei selbst mitgebrachtem Standbau ist auf ein ordentliches Erscheinungsbild (auch auf der Standrückseite) zu achten. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. In der Flächenmiete sind keine Trennwände, kein Teppich, etc. enthalten. Sie müssen separat bestellt und bezahlt werden. **In den Hallen 4, 5 und 6 ist es Pflicht, den Stand mit Teppich o.ä. auszuliegen.**

16) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Werbeschilder dürfen nur in Richtung Standvorderseite zeigen (keine Werbung auf der Rückseite des Standes). Das Verteilen von Werbemitteln oder das Anbringen dieser außerhalb der gemieteten Standfläche ist auf dem gesamten Messegelände nicht gestattet.

17) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Wer vorübergehend gastronomische Leistungen gewerbsmäßig erbringen will, bedarf einer Genehmigung durch die MESSE BREMEN sowie einer Gestattung, die vom Aussteller beim Stadtamt beantragt werden muss. Beim Verkauf seiner Waren und Dienstleistungen ist der Aussteller verpflichtet, die Preisauszeichnung nach den Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) gegenüber Endverbrauchern als Endpreis vorzunehmen.

18) Ausstellerausweise

Verkaufsausstellung:

2 Ausweise bis 30 m², 1 Ausweis je weitere angefangene 20 m², bis max. 5 Ausweise pro Stand.

Teilemarkt/Ambiente:

2 Ausweise für die 1. Einheit, je ein Ausweis pro voller Erweiterungseinheit, bis max. 4 Ausweise pro Stand.

Clubpräsentation:

6 Ausweise pro Stand (Hauptaussteller), max. 2 Ausweise pro mitausstellenden Club. Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von je 20,00 € inkl. MwSt. bestellt werden.

Fahrzeughörse:

1 Ausweis pro angemeldetes Fahrzeug, bis max. 2 Ausweise pro Aussteller.

Aussteller, die bereits für den Bereich Verkaufsausstellung, Teilemarkt, Ambiente oder Junge Klassiker zugelassen sind, erhalten keine zusätzliche Ausstellerausweise für die Fahrzeughörse.

Nicht benötigte Ausstellerausweise dürfen vor Ort nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Verstöße gegen diese Regel werden geahndet.

19) Messe-/ Ausstellerverzeichnis

Die MESSE BREMEN gibt ein offizielles, alphabetisches Ausstellerverzeichnis heraus. Die Eintragung in das Verzeichnis umfasst den Firmennamen, eine Kurzbeschreibung des Angebotes sowie die Hallen- und Standnummer. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist obligatorisch und kostenpflichtig. Zusätzliche Leistungen können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden.

20) Bildrechte

Die M3B GmbH / MESSE BREMEN behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der M3B GmbH / MESSE BREMEN. Der Aussteller willigt ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der BREMEN CLASSIC MOTORSHOW 2019 in Bremen von ihm oder seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, entgeltfrei von der M3B GmbH in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell), und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nicht-kommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Mitarbeiter/innen, Hostessen und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

21) Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner (Stromanschluss, Messebau, Lieferanten von Standmobiliar, Hostess-Service etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie der Weitergabe persönlich im Messebüro, per Telefon +49 (0)421/3505-525 oder per E-Mail info@classicmotorshow.de widersprechen.

22) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

Bremen, April 2018

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*

Bremen
Dortmund
Essen
Friedrichshafen
Hamburg



Karlsruhe
Leipzig
Offenbach
Saarbrücken
Stuttgart

IDFA

Im Fall etwaiger Nichtübereinstimmung gelten nachfolgende Regelungen in der rangmäßigen Reihenfolge ihrer Aufzählung (soweit vorhanden):

- A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
- B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
- C. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

1. Teilnehmer

- 1.1 Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
- 1.2 Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
- 1.3 Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als **zusätzlich vertretenes Unternehmen** jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als **zusätzlich vertretene Unternehmen**.
- 1.4 Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltspflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 2.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
- 2.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
- 2.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 2.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die **den Aussteller betreffenden Daten** für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung **und die damit im Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen** unter Beachtung des Datenschutzgesetzes **und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung)** erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte **übermittelt** werden. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. **Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG, insbesondere §§ 27 bis 32 BDSG.**

3. Zulassung

- 3.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 2.1, Satz 3).
- 3.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.

4. Platzierung

- 4.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 4.2 Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen

- 5.1 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 1.4) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.

6. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 6.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungsfristen sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsfristen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Überschreitung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 6.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugszinses sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 6.4 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.5 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen

7. Nichtteilnahme des TN

- 7.1 Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
- 7.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 6.1 begründet war.
- 7.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 7.4 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (vgl. 1.4) in voller Höhe bestehen.

8. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 8.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages.
In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - 8.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
 - 8.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - 8.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
 - 8.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.
- ## 9. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung
- 9.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
 - 9.2 Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
 - 9.3 Ausstellungsgegenstände, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
 - 9.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgeblicher Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstände. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

- 9.5 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 9.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 9.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 9.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

10. Werbung

- 10.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 10.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
- 10.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 10.4 Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 10.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 10.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. Direktverkauf

- 11.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
- 11.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.

12. Ausstellerausweise

- 12.1 Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 6.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 13.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 13.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 13.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackung- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.

14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme

- 14.1 Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 14.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

15. Gewerblicher Rechtsschutz

- 15.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 15.2 Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Hausrecht

- 16.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 17.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 5.1, 6.4, 9.2, 9.3, 9.6., 10.6, 10.7 und 15.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 17.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 17.3 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 17.4 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 17.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 17.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,- EUR, zusätzlich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 17.7 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
 - 5.1: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
 - 6.1: Vorleistungspflicht
 - 9.2: Errichtung des Standes
 - 9.3: Nichtentfernen störender Gegenstände
 - 9.6: Standgestaltung/-ausstattung
 - 9.9: Termingerechte Räumung
 - 10.6: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
 - 10.7: Unerlassung politischer Werbung
 - 13.2: Nichtreinigung
 - 15.2: Schutzrechtsverletzungenverletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

18. Haftung und Versicherung

- 18.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 18.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 18.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,- EUR begrenzt.
- 18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 18.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 18.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 18.8 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 18.9 Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen.
- Die Regelungen unter 18.1 bleiben unberührt.
- 18.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnehmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnehmerichtlinien.
- 19.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprache einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 19.3 Aufrechenungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Vorrang

- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 21.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 21.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.